es wohl geeigneter erscheinen dürfte, diese etwa zu zahlenden Geldstrafen an die Advocatenvereine zu entrichten und ich beantrage daher, daß es in dem letzten Satze dieses Antrags, nach den Worten: „die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat eine Disciplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge" heiße, „welche an den betreffenden Advocatenverein zu zahlen ist."

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Jungnickel beantragt, daß nach den Worten: „Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen, hat eine Disciplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge" gesetzt werde, „welche an den betreffenden Advocatenverein zu zahlen ist", statt: „welche an die Sportelkasse des Ministeriums fällt". — Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinlänglich unterstützt.

Referent Abg. v. König: Der geehrte Abgeordnete, welcher diesen Antrag gestellt hat, befindet sich in einem Irrthume, wenn er annimmt, daß die Deputation dem Advocatenvereine Etwas habe entziehen wollen, was ihm nach dem Entwurfe zufallen würde. Die Deputation hat durch ihren Vorschlag in dieser Weise durchaus nichts geändert. Die §§. 7, 8 und 9 handeln von den erforderlichen Anzeigen, die sämmtliche Advocaten zu machen haben theils an das Justizministerium, theils an die Advocatenvereine. Es bestimmt der Entwurf die Strafe für jede Unterlassung dieser verschiedenen Anzeigen und bestraft die Unterlassung der Anzeigen an das Ministerium mit einer Strafe, die an die Sportelkasse, die Unterlassung der Anzeigen an die Advocatenvereine mit einer Geldstrafe, welche an die Advocatenvereine fällt. Die Deputation hat diese verschiedenen Bestimmungen der Oekonomie des Gesetzes zu Liebe auseinander genommen und die Bestimmungen, welche sich auf die Advocatenvereine beziehen, sowie auf die Anzeigen an die Vereine und auf die Strafe, die eintretenden Falls an den Advocatenverein fällt, in das dritte Capitel verwiesen. Ich bitte den geehrten Abgeordneten, Seite 75 des Berichts nachzulesen, wo sich Das findet, was er hier vermißt. Da wird derselbe, auf Seite 75 des Berichts ungefähr gegen die Mitte, finden: „Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat ebenfalls eine Disciplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge, welche an die betreffenden Advocatenvereine fällt." Dort findet sich also Das, was der geehrte Abg. Jungnickel wünscht. Es ist nichts wesentlich geändert worden, es hat nur eine Versetzung der betreffenden Bestimmungen stattgefunden, und ich möchte glauben, daß sich dadurch der von ihm gestellte Antrag erledigt.

Abg. Jungnickel: Nach dieser Erläuterung des Herrn Referenten ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Jungnickel hat erklärt, er wolle seinen Antrag zurückziehen. Ist die Kammer damit einverstanden, daß er zurückgezogen werde? — Einstimmig Ja.

Wünscht sonst noch Jemand über die §§. 7, 8 und 9 zu sprechen? — Es scheint nicht der Fall. Der Bericht enthält Seite 60 den Vorschlag der Deputation, die §§. 7, 8 und 9 in einen Paragraphen zusammenzufassen Die von ihr vorgeschlagene Fassung findet sich im Berichte auf Seite 60. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag und die von der Deputation gegebene Fassung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 10.

Stellt sich für einen Ort das dringende Bedürfniß heraus, daß ein Advocat daselbst seinen Wohnsitz habe, so wird das Ministerium der Justiz dies öffentlich bekannt machen und, wenn sich innerhalb dreimonatlicher Frist kein Advocat meldet, welcher zur Niederlassung an dem fraglichen Orte bereit ist, einem von denjenigen nach §. 4 zur Erlangung der Advocatur die Anwartschaft habenden Rechtscandidaten, welcher sich zur Niederlassung daselbst erbietet, und zwar, dafern mehrere Bewerber auftreten, unter Einhaltung der im nurerwähnten §. 4 bestimmten Reihenfolge, die Advocatur übertragen. Wer dieselbe solchergestalt erlangt, darf innerhalb der nächsten fünf Jahre, von seiner Ernennung zum Advacaten an gerechnet, die Niederlassung an dem ihm zum Wohnsitze angewiesenen Orte ohne Genehmigung des Ministeriums der Justiz nicht aufgeben. Thut er dies gleichwohl, so ist er bis zum Ablaufe dieses Zeitraums von der Ausübung der Advocatur ausgeschlossen.

Im Berichte ist Folgendes enthalten:

Zu §. 10.

Einverstanden mit der in §. 10 erwähnten Maßregel, hielt die Deputation es für angemessen, dieselbe auch in solchen Fällen zuzulassen, wenn zwar bereits ein Advocat oder auch eine Mehrzahl von solchen sich an einem Orte befindet, gleichwohl das Bedürfniß dadurch nicht ausreichend gedeckt ist.

Man schlägt daher vor, in der zweiten Zeile nach den Worten „daselbst seinen Wohnsitz habe" — noch Folgendes einzuschalten:

„oder eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advocaten stattfinde".

Ob aber ein Bedürfniß, einen Advocaten an einem Orte anzusiedeln, wo noch kein solcher sich befindet, oder einen zweiten, nach Befinden dritten zu veranlassen, daß er ebendaselbst seinen Wohnsitz nehme, wirklich vorhanden sei, darüber sich gutachtlich zu äußern, dürfte ebenfalls zum Ressort der Advocatenkammer gehören, worauf bei §. 49 zurückzukommen sein wird.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand darüber das das Wort?

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Der Vorschlag der Deputation geht etwas weiter, als die Fassung der Vorlage. Die Absicht ist, wie Sie aus den Motiven des Berichtes ersehen, darauf gerichtet, daß auch, wenn schon ein Advocat am Orte ist, eine Vermehrung der Advocaten eintreten kann. Die Wortfassung entspricht nicht ganz genau der Absicht, die man hat ausdrücken wollen. Es scheint, als wäre es richtiger, wenn man sagte: „oder

SLUB
Wir führen Wissen.